# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
# (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

**1. Große Kreisstadt Eichstätt**

☒ 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windkraft“ ☐ mit Landschaftsplan

☐ Bebauungsplan

für das Gebiet _____

☐ mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

☐ Sonstige Satzung

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)

☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

**2. Träger öffentlicher Belange**

Planungsverband Region Ingolstadt

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)
**Planungsverband Region Ingolstadt, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting**

☐ 2.1 Keine Einwendungen

☐ 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

☐ 2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

**2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)**

☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

☒ 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

**Hinweis:** Auf das in Anlage beigefügte Schreiben des Regionsbeauftragten vom 23.08.2023 wird mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren hingewiesen.

[redacted]

Lenting, 30.08.2023

Ort, Datum

[redacted]

Unterschrift

# Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern · 80534 München

Planungsverband Region 10
Geschäftsstelle
Bahnhofstr. 16
85101 Lenting

per E-Mail: rpv-in@lra-ei.bayern.de

| Bearbeitet von | Telefon/Fax | Zimmer | E-Mail |
|---|---|---|---|
| [redacted] | [redacted] | 4412 | [redacted] |
| **Ihr Zeichen** | **Ihre Nachricht vom** | **Unser Geschäftszeichen** | **München,** |
| RPV | email vom 21.08.2023 | ROB-2-8314.24_01_EI-9-8-4 | 23.08.2023 |

**Große Kreisstadt Eichstätt, EI;**
**1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft";**
**§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr [redacted]

der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Bauleitplanung folgende gutachtliche Äußerung ab:

## Planung

Die Stadt Eichstätt beabsichtigt den bestehenden sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ zu ändern und neu abgegrenzte Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationszone) darzustellen, um damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine steuernde Ausschlusswirkung für weitere Windkraftanlagen im restlichen Gemeindegebiet zu schaffen.
Als Referenzanlage für die Ermittlung der Kriterien für Suchflächen wird die durchschnittliche Konfiguration der 2021 in Bayern neu errichteten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 245 m und einem Rotordurchmesser von 160 m herangezogen. Die vom Rotor überstrichene Fläche soll auch außerhalb der dargestellten Konzentrationszone liegen können.
In den vorliegenden Planunterlagen werden unter Anwendung aktualisierter „harter“ sowie „weicher“ Tabukriterien sechs Konzentrationsflächen ermittelt, die planungsrechtlich gesichert werden sollen. Diese Flächen, eine davon (KW D) aus zwei Teilflächen bestehend, umfassen mit insgesamt ca. 424,5 ha 8,9 % des

gesamten Stadtgebietes. Die Sondergebietsfläche liegen weitestgehend in Waldgebieten, nur einzelne Teilflächen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten.

Erfordernisse

*Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien […] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG).*

*Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)).*

*Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere - Anlagen der Energieerzeugung und – umwandlung [...] (LEP 6.1.1 (Z)).*

*Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)).*

*In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen (LEP 6.2.2 (Z)).*

*Die Waldflächen sollen in ihrem Umfang erhalten bleiben (RP 10 5.4.2 Z).*

*In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung - des Arten- und Biotopschutzes - wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen - des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu (RP 10 7.1.8.2 Z).*

*Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die Schutzzone des Naturparks Altmühltal sowie flächenhafte Naturdenkmäler sollen weiterhin gesichert bleiben (RP 10 7.1.10.7 G).*

Bewertung

Die Planungen sind hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaues regenerativer Energiegewinnung zu begrüßen.
Die Planflächen befinden sich sämtlich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Hochalb (RP 10 7.1.8.3 Z). Etwaige Auswirkungen auf die Belange des Vorbehaltsgebietes können erst im Rahmen der Planungen zu konkreten Einzelvorhaben bewertet werden. Zum vorliegenden Planungsstrand kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorliegenden Planungen die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 10 7.1.8.4.1.3 G nicht relevant in ihrer Umsetzung beeinträchtigt werden. Ebenso ist der generell erforderliche Erhalt der Waldfläche durch entsprechende Ersatzaufforstungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu regeln.
Im derzeit rechtsgültigen Regionalplan Ingolstadt sind keine Festlegungen enthalten, aus denen sich konkrete Vorgaben zur räumlichen Steuerung von Windkraftanlagen ableiten lassen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in der Sitzung des Planungsausschusses vom 29.09.2022 beschlossen wurde, den Regionalplan durch die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie sowie das Fachkapitel Erneuerbare Energien – Teilbereich Windkraft fortzuschreiben. Hierzu

werden derzeit die erforderlichen Planunterlagen erarbeitet, ein konkreter Planentwurf liegt allerdings noch nicht vor. Erst bei entsprechender Planreife bzw. Rechtsgültigkeit dieser Fortschreibung kann sich ggf. ein Anpassungsbedarf der Bauleitplanung an Ziele der Raumordnung ergeben.
Hinsichtlich der in den vorliegenden Planungen verwendeten Angaben und Datengrundlagen zu Vorranggebieten Rohstoffe im Regionalplan Ingolstadt ist darauf hinzuweisen, dass der Planungsausschuss der Planungsverbandes Region Ingolstadt in seiner Sitzung vom 12.07.2023 den abschließenden Beschluss zur Fortschreibung des relevanten Regionalplankapitels 5.2 Bodenschätze gefasst. Mittlerweile wurde die Verbindlicherklärung bei der Regierung von Oberbayern beantragt. Es sollte daher geprüft werden, inwieweit nicht die Inhalte dieser Fortschreibung in den vorliegenden Planungen eingearbeitet werden sollten.

Ergebnis

Derzeit stehen den Planungen keine Festlegungen des Regionalplanes explizit entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]